

FÖB

Förderverein Baukultur, Baukunst und Denkmalpflege Aachen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Förderverein Baukultur, Baukunst und Denkmalpflege Aachen e.V.

Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Baukultur, der Baukunst und der Denkmalpflege in Aachen und Umgebung. Er soll mitwirken, ein geistiges Klima zu schaffen, das zu einem Eintreten für eine geordnete, nachhaltige Baukultur, für die Denkmäler Aachens und Umgebung sowie für baukünstlerisch wertvolle und Stadtbild prägende Bauten führt.

Zweck des Vereins ist es, das Bewusstsein für gutes Planen und Bauen sowie für den Wert der gebauten Umwelt bei Bauschaffenden und in der Bevölkerung zu stärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Verbreitung des Baukultur-, Baukunst- und Denkmalschutz- Gedankens durch Pressearbeit, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Führungen und andere geeignete Aktivitäten
- b. sachverständige Stellungnahmen bei verantwortlichen Stellen
- c. Eintreten für eine geordnete, nachhaltige Baukultur
- d. Förderung privater oder öffentlicher Initiativen für die Schaffung, Rettung und Erhaltung wertvoller Bausubstanz
- e. Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen

Der Verein soll Mittel zur Förderung der Baukunst, der Baukultur und der Denkmalpflege in Aachen und Umgebung beschaffen, sowie baukünstlerische und baukulturelle Veranstaltungen und Projekte unterstützen. Dies wird verwirklicht insbesondere durch Geld- und Sachspenden und sonstige Leistungen

- a. zur Instandsetzung und zur Unterhaltung denkmalgeschützter Bauten
- b. zur materiellen Hilfe für die Einrichtung, Erweiterung und Ausstattung denkmalgeschützter Bauten
- c. zur Mithilfe bei der Unterschutzstellung baukulturell bedeutsamer Gebäude
- d. zur Unterstützung baukultureller Veranstaltungen und Projekte
- e. zur Förderung der Ortsverschönerung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittelverwendung erfolgt in Abstimmung mit den Empfängern der Mittel.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden und ausstehenden finanziellen Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden. Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt. Eine Rückgewährung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Wenn durch die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, ist der jährliche Beitrag 60€ für natürliche Personen und 120 € für juristische Personen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichtes des/der Schatzmeisters/in, des Berichtes des /der Rechnungsprüfers/in und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12. Form der Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in physischer Form als auch als virtuelle Versammlung (Videokonferenz oder andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel) abgehalten werden.

(2) Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung:

Die Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt wie in der Satzung vorgesehen. Der Zugang zu den technischen Mitteln, die für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung erforderlich sind, ist in der Einladung zu spezifizieren.

(3) Teilnahme und Beschlussfassung:

Bei virtuellen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Regelungen für die Teilnahme und die Beschlussfassung wie bei physischen Versammlungen. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und abzustimmen.

(4) Technische Voraussetzungen:

Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung sicherzustellen. Der Verein ist nicht verantwortlich für technische Probleme auf Seiten der Mitglieder.

(5) Beschlussfähigkeit:

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bleibt auch bei einer virtuellen Durchführung gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Satzung bestehen.

(6) Protokollierung:

Das Protokoll der virtuellen Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form erstellt und kann bei Bedarf auf elektronischem Wege unterzeichnet werden.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in.
- dem/der Schriftführer/in
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7)Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die vakante Position spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch Wahlen neu vergeben.

§ 13 Kassenprüfung

(1)Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2)Nach Beendigung des Kalenderjahres ist vor der jährlichen Vollversammlung ein Jahresabschluß durch den/die Kassenwart/in aufzustellen.

(2)Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

(3)Die Kasse des Vereins ist stets im „Haben“ zu führen.

§ 14 Protokollierung

(1)Über jede Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung und Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2)Die Protokolle sind dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Protokolle werden archiviert.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1)Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein :
Förderverein aachen fenster - raum für bauen und kultur e.V.
Vereinsregister Amtsgericht Aachen VR 4854

Aachen, 26.09.2024

aufgestellt und beschlossen durch:

- 1) _____ Gerd Wittfeld, Bismarckstraße 104, 52066 Aachen
- 2) _____ Alexander Bartscher, Keltenstraße 57, 52074 Aachen
- 3) _____ Ben Michel, Krautmühlenweg 4f, 52066 Aachen
- 4) _____ Justus Poth, Neumarkt 7, 52066 Aachen
- 5) _____ Elisabeth Bartscher, Keltenstraße 57, 52074 Aachen
- 6) _____ Horst Fischer, Ludwigsallee , 52070 Aachen
- 7) _____ Arndt Bischof, Alter Tivoli 31, 52070 Aachen
- 8) _____ Maximilian Knapp, Malmedyer Str. 91, 52066 Aachen